



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 5 Kreiseinrichtungen / 5.5 Schulen

5.5.2 Satzung über die Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Günzburg

(LkrAbl. Nr. 30 vom 23.07.1981)

Gemäß den Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl. S. 349) i. V. m. Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 527) erlässt der Landkreis Günzburg folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Der Landkreis Günzburg ist Träger einer Fachakademie für Sozialpädagogik. Die Fachakademie führt den Namen „Joseph-Bernhart-Fachakademie - Fachakademie für Sozialpädagogik - des Landkreises Günzburg“. Sie hat ihren Sitz im Krumbach/Schwaben.
- (2) Der Landkreis Günzburg, der auch Dienstherr des Lehrpersonals ist, trägt den gesamten Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert.
- (3) Die staatliche Schulaufsicht wird von dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.
- (4) Der Schulbetrieb unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind zu beachten:
 - das Grundgesetz
 - die Bayerische Verfassung
 - das Gesetz über das berufliche Schulwesen mit seinen Ausführungsverordnungen für Fachakademien
 - das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
 - die Allgemeine Schulordnung mit den ergänzenden Bestimmungen für Fachakademien

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Befähigung, in Kindergärten, Horten und Heimen und anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher tätig zu sein, wird durch den erfolgreichen Abschluss der Fachakademie erworben. Den Studierenden ist zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben während der Ausbildungszeit neben dem theoretischen Wissen das Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum Dienst am Nächsten zu vermitteln. Dazu sind sie in die Lage zu versetzen, die Probleme, die sie später als Selbstauszubildende zu erwarten haben, in Anwendung christlichen Gedankenguts pflichtbewusst zu lösen.

§ 3

Schulleitung

- (1) Der Schulleiter der Fachakademie ist hauptamtliche Lehrkraft an der Schule. Er führt die Bezeichnung „Fachakademiedirektor“.
- (2) Der Leiter der Fachakademie ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht, für die Schullaufbahnberatung und gemeinsam mit den Dozenten für die Erziehung der Studierenden verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgabe ist er gegenüber den Dozenten, dem Verwaltungs- und Hauspersonal weisungsberechtigt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann er Weisungen treffen.

- (3) Dem Leiter der Fachakademie obliegt die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit, den Erziehungsberechtigten und sonstigen außerschulischen Institutionen. Er verwaltet die Schulanlage einschließlich des beweglichen Vermögens. Näheres bestimmt das Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch, insbesondere Art. 9).

§ 4 Lehrpersonal

- (1) Der Dozent trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für seinen Unterricht und seine Erziehungsarbeit. Er hat dabei die in Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern und die für seine Schule festgelegten Unterrichts- und Erziehungsziele zu beachten. Eine ausführliche Vorbereitung und verantwortungsvolle Durchführung des Unterrichts wird erwartet. Der Dienstherr ist berechtigt, jederzeit unangekündigte Überprüfungen durchzuführen. Hauptamtliche Dozenten mit vollem Lehrauftrag sind grundsätzlich verpflichtet, schultäglich Unterricht zu halten. Die weiteren Aufgaben, die in Art. 11 Abs. 2 GbSch aufgeführt sind, sind zu erfüllen. Die Stellung der Lehrerkonferenz ergibt sich aus Art. 10 GbSch.
- (2) Fachakademielehrer für allgemeinbildende und fachtheoretische Fächer müssen ein in ihren Lehrgebieten entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen haben. Fachakademielehrer für fachpraktische Fächer müssen eine entsprechende fachpraktische und pädagogische Ausbildung nachweisen. Die Art. 66 Abs. 3 bis 5 und Art. 25 und 26 GbSch finden Anwendung.

§ 5 Schulgeldfreiheit

Für den Besuch der Fachakademie wird kein Schulgeld erhoben. Die Entrichtung von Gebühren wird in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen Ausleseverfahren

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestimmt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Landkreis Günzburg kann die Zahl der jährlichen Neuaufnahmen beschränken.
- (2) Solange sich mehr Schüler/-innen um die Aufnahme in die Fachakademie bewerben als Ausbildungsplätze vorhanden sind, wird in einem Ausleseverfahren über die Aufnahme entschieden. Dazu werden die Noten des vorausgehenden geforderten Bildungsabschlusses und der Aufnahmeprüfung herangezogen. Nach einem Bewertungsschlüssel wird getrennt für die schulische Leistung und die Aufnahmeprüfung die Gesamtpunktzahl ermittelt und durch die Anzahl der Fächer geteilt. Die beiden Ergebnisse werden zur Gesamtpunktzahl addiert, die über die Aufnahme entscheidet. Darüber hinaus kann der Fachakademiedirektor in Härtefällen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers einer Aufnahme zustimmen. Bisherige einschlägige berufliche Tätigkeiten (§ 6 ASchFakS) von Bewerbern werden bei gleicher Qualifikation im Ergebnis des Ausleseverfahrens zu deren Gunsten ausgewertet. Ein abgewiesener Bewerber kann gegen die ablehnende Entscheidung der Fachakademie Widerspruch einlegen. Im Rahmen des Abhilfeverfahrens entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

§ 7 Ordnung des Schulbesuchs

- (1) Dem Unterricht sind die erlassenen und genehmigten Lehrpläne und Stundentafeln zu Grunde zu legen.
- (2) Nach erfolgter Aufnahme in die Fachakademie sind die Studierenden zur regelmäßigen Teilnahme und gewissenhaften Mitarbeit am Unterricht verpflichtet.
- (3) Ein Studierender, der vor Beendigung seiner Ausbildung aus der Fachakademie austreten will, hat dies 14 Tage vor dem Austrittstermin dem Fachakademiedirektor anzuzeigen.

- (4) Befreiungen vom Unterricht sind frühzeitig beim Fachakademiedirektor zu beantragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik des Günzkreises vom 26. Juli 1972 (Amtsblatt Nr. 5 vom 4. August 1972) außer Kraft.